

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der ista SE nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

In Umsetzung von § 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette vom 16. Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, im Folgenden "LkSG") gibt sich die ista SE, Luxemburger Str. 1, 45131 Essen, Deutschland (im Folgenden "ista") hiermit für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG die gegenständliche Verfahrensordnung.

Zweck des Beschwerdeverfahrens

ista hält sämtliche Vorgaben des LkSG ein. Das LkSG verpflichtet ista unter anderem, ein Beschwerdeverfahren einzurichten – dies hat ista bereits vor mehreren Jahren eingeführt.

Das von ista genutzte Hinweisgebersystem "Speak-Up" ist ein internet-basiertes Hinweisgeberportal, welches von der unabhängigen EQS Group AG bereitgestellt wird. Die Daten werden in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland gespeichert.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es,

- auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und
- auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von ista oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von ista entstanden sind,

hinzuweisen. Ferner kann über das Beschwerdeverfahren jegliche Verletzung des ista Code of Conduct gemeldet werden.

ista nutzt die über das Beschwerdeverfahren eingehenden Informationen, um die vorgenannten Risiken oder Verletzungen, soweit möglich, zu vermeiden, zu beenden oder zu minimieren.

Meldeberechtigte Personen

Das Beschwerdeverfahren steht jeder Person offen, die

- auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich von ista oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von ista;
- auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von ista oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von ista entstanden sind; oder
- eine Verletzung des ista Code of Conduct (auch in Bezug auf Korruption, Wettbewerbsrecht, etc.)

hinweisen möchte. Hinweisgeber:innen müssen keine Mitarbeiter:innen von ista oder von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von ista sein.

Möglicher Gegenstand von Meldungen

Gegenstand von Meldungen können

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich von ista oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von ista;
- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von ista oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von ista entstanden sind; oder
- Verletzungen des ista Code of Conduct

sein. Für die Abgabe einer Meldung genügt es, dass ein(e) Hinweisgeber:in zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass eines der vorgenannten Risiken oder eine der vorgenannten Verletzungen tatsächlich vorliegt, selbst wenn sich diese Annahme im Nachhinein als unzutreffend erweist. ista wird keine(n) Hinweisgeber:in aufgrund einer in gutem Glauben abgegebenen Meldung benachteiligen oder bestrafen.

Meldewege, Schutz von Hinweisgebern, Datenschutz

Meldungen können mündlich, per E-Mail, Brief oder in jeder sonst allgemein gebräuchlichen Kommunikationsform über folgende Meldewege erfolgen:

E-Mail: compliance@ista.com

Adresse: ista SE, z.H. Corporate Compliance
Luxemburger Straße 1, 45131 Essen

Hinweisgebersystem: www.bkms-system.com/ista

Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen – bei ista ist dies das Corporate Compliance Team – sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie arbeiten unabhängig und sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht an Weisungen gebunden. Sie bearbeiten Meldungen unvoreingenommen und unparteiisch. Wenn gewünscht, können Meldungen auch anonym über das Hinweisgebersystem abgegeben werden.

Die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgeber:innen wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens gewahrt. Hinweisgeber:innen sollten nach Möglichkeit den für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen die Möglichkeit zu Rückmeldungen und gegebenenfalls auch Rückfragen geben. Bei Nutzung des anonymen Hinweisgebersystems kann dies über die Einrichtung eines virtuellen Postkastens geschehen.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens hält ista sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Hinweisgebende Personen werden im besonderen Maße durch das Hinweisgeberschutzgesetz, sowie den ista Code of Conduct geschützt. Der Schutz vor Einschüchterungsversuchen und Repressalien zulasten der hinweisgebenden Personen gilt für alle

Beschäftigten sowie für Geschäftspartner, Kunden und andere externe Dritte, die in gutem Glauben ein vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten gemeldet haben.

Ablauf des Meldeverfahrens

Nach Eingang einer Meldung durchläuft das Beschwerdeverfahren grundsätzlich folgende Stufen:

1. Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen – Corporate Compliance – bestätigen dem/der Hinweisgeber:in innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung.
2. Corporate Compliance führt eine Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Meldung durch, ggfs. in Abstimmung mit anderen ista-Fachabteilungen – immer mit der Priorität des Hinweisgeberschutzes. Sollte die Meldung plausibel erscheinen, wird eine interne Untersuchung eingeleitet.
3. Grundsätzlich ist Corporate Compliance für interne Untersuchungen verantwortlich. Bei der Durchführung können Zeugen oder beschuldigte Personen befragt oder sonstige Beweismittel erhoben werden. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen kann sich die Notwendigkeit von Rückfragen an den/die Hinweisgeber:in ergeben, daher ist die Etablierung eines Kommunikationskanals zwischen Corporate Compliance und dem/der Hinweisgeber:in wünschenswert. Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst.
4. Corporate Compliance gibt dem/der Hinweisgeber:in innerhalb von nicht mehr als drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung zum Stand des Beschwerdeverfahrens, auch dann, wenn die interne Untersuchung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte.
5. Auf der Grundlage des Abschlussberichts trifft Corporate Compliance von ista eine Entscheidung darüber, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Verletzungen oder Verletzungen des ista Code of Conduct vorliegen und, falls ja, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu vermeiden, zu beseitigen oder zu minimieren. Dazu werden ggfs. auch die Personal- und Rechtsabteilung sowie der Vorstand der ista hinzugezogen.
6. Nachdem der Fall geschlossen wurde, wird der/die Hinweisgeber:in von Corporate Compliance Feedback erhalten. ista bittet um Verständnis, dass ista dem/der Hinweisgeber:in aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Details über das Ergebnis der Meldung, der internen Untersuchung und der möglichen Abhilfemaßnahmen nennen kann.

Soweit die Umstände des Einzelfalls es erfordern, kann Corporate Compliance von dem hier beschriebenen Verfahren abweichen oder zusätzliche Maßnahmen ergreifen.

Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

ista überprüft das Beschwerdeverfahren mindestens einmal im Jahr auf seine Wirksamkeit. Zudem wird ista eine solche Prüfung aus besonderem Anlass durchführen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren oder mittelbaren

Geschäftspartnern gerechnet muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Veröffentlichung dieser Verfahrensordnung

ista macht diese Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite jeweils in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugänglich.
